

Amtsgericht Charlottenburg

14057 Berlin, Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf (Vermittlung): (030) 90 177 - 0, Intern: (9177)
Apparatnummer: siehe ☎
Telefax: (030) 90 177 - 447

Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: CHI 211 C 1009/14

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Sophie-Charlotte-Platz [U2],
U-Bhf. Wilmersdorfer Straße [U7],
S-Bhf. Charlottenburg [S5,S7,S75]
Bushaltestelle Amtsgerichtsplatz
M49, 309, X34
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Mo - Fr. 09.00 Uhr - 13.00 Uhr
sowie nach vorheriger Vereinbarung

Sprechzeiten der Info- und Rechtsantragstelle:
zusätzlich: Do. 15.00-18.00 Uhr
-bevorzugt für Berufstätige -

Hinweis:
Im Gerichtsgebäude werden Einlasskontrollen durchgeführt.
Dies kann ggf. zu Wartezeiten führen. Rechtsanwälte u.
Behördenvertreter werden gebeten d. Anwalts- bzw.
Dienstausweis bereit zu halten.

Erstellt am: 30.10.2014

Amtsgericht Charlottenburg, Abt. 211, 14046 Berlin

Herrn
Franz de Byl
Goethestraße 16 A
10625 Berlin

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter/in	Tel.	Fax	Datum
211 C 1009/14			90177-717	90283-254	30.10.2014

Sehr geehrter Herr de Byl,

in der Sache

de Byl ./.. Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

bestehen Bedenken an der sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts Charlottenburg. Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts besteht gemäß § 23 Nr. 1 GVG nur für Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand einen Wert von 5000,00 EUR nicht übersteigen. Maßgeblich für die Bestimmung des Streitwertes ist das Interesse, dass mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung verfolgt wird. Das durch den Antragsteller verfolgte Interesse dürfte sich letztlich auf den Abschluss eines Pachtvertrages über das Parkwächterhäuschen am Lietzensee richten. Dieses Interesse ist nicht gemäß § 8 ZPO (Herget in: Zöller, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 8 Rn. 4 ZPO) zu bestimmen, sondern nach § 3 ZPO unter Berücksichtigung des § 9 ZPO zu schätzen (OLG Saarbrücken, NJOZ 2010, 1515). Anzusetzen ist daher der dreieinhalbfache Wert der zu erwartenden Jahrespacht. Nach Auskunft des Antragsgegners ist vorliegend eine Pacht von nicht weniger als 2.000 € pro Monat marktüblich, der dreieinhalbfache Wert der Jahrespacht belief sich daher auf 84.000,00 €. Selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einer einstweiligen Verfügung lediglich ein Bruchteil - nämlich 1/3 bis 2/3 - des Hauptsachestreitwertes anzusetzen ist (Herget in: Zöller, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 3 Rn. 16 „Einstweilige Verfügung“, S. 82), würde somit die Zuständigkeitsgrenze von 5.000 € bei Weitem überschritten. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist nach Auffassung des Gerichts daher nicht das Amtsgericht Charlottenburg, sondern das Landgericht Berlin. Dass die Streitigkeit bereits durch das Verwaltungsgericht Berlin an das Amtsgericht Charlottenburg verwiesen wurde, ändert an daran nichts. Denn die vom Verwaltungsgericht ausgesprochene Verweisung erfolgte wegen mangelnder Rechtswegzuständigkeit nach § 173 VwGO i.V.m. § 17a Abs. 2 S. 1 GVG. Eine solche Verweisung entfaltet gemäß § 17a Abs. 2 S. 1 GVG lediglich hinsichtlich des Rechtswegs Bindungswirkung. Innerhalb des Rechtsweges, an welchen die

Verweisung erfolgte, kann jedoch aus Gründen der sachlichen Zuständigkeit weiterverwiesen werden (Lückemann in: Zöller, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 17a GVG Rn. 12).

Es wird daher angeregt, einen Verweisungsantrag an das Landgericht Berlin zu stellen. Gelegenheit zur Stellungnahme besteht binnen 3 Tagen.

Die Antragsgegnerin erhält eine Durchschrift dieser Verfügung und wird zugleich zu der Frage der sachlichen Zuständigkeit angehört.

Kluge
Richterin

Beglaubigt

Brandt
Justizbeschäftigte

